Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/12/11 KUVS-1455/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1995

Rechtssatz

Eine Strafverfügung ist eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 1 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at